

**Erste Änderung  
der Friedhofssatzung  
der Gemeinde Burgschwalbach  
vom  
05.02.2026**

Der Gemeinderat von Burgschwalbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel I**

1.) § 15 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

h.) in Urnengrabstätten im Bestattungsgarten (Memoriam-Garten) nach § 19 Abs. 5

2.) § 19 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Grabstätten in einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofs, einer Grabanlage mit zusätzlichen Gestaltungs- und Pflegevorschriften, werden nur mit gleichzeitigem Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts abgegeben. Die Grabpflege wird von einer beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrages durchgeführt. Ein von der Treuhandstelle beauftragter Steinmetz setzt das Grabmal nach Maßgabe des Treuhandvertrages. Hier werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- b) gemischte Grabstätten im Sinne des § 13 a
- c) Urnenreihengrabstätten für 1 Urne
- d) Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen

Urnenwahlgrabstätten im Memoriam-Garten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

In diesem Grabfeld gelten folgende Ruhezeiten:

- a) für Leichen 30 Jahre
- b) für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre
- c) für Aschen in gemischten Grabstätten im Sinne des § 13 a

§ 20 ist nicht zu beachten, dies obliegt der Treuhandstelle Hessen-Thüringen GmbH.

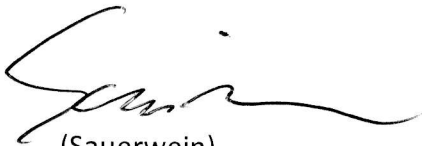
## Artikel II

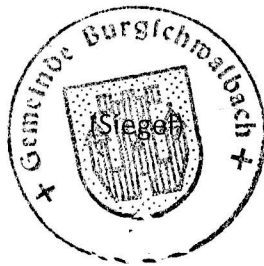
Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Burgschwalbach vom 11.05.2023 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

65558 Burgschwalbach, den 17.02.2026

  
(Sauerwein)  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

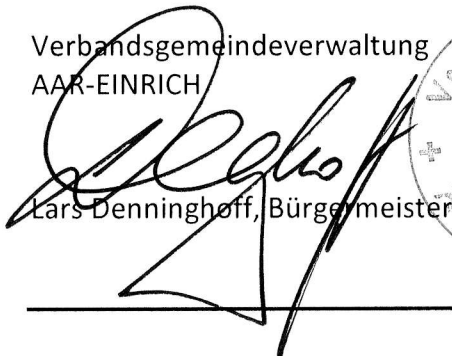
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

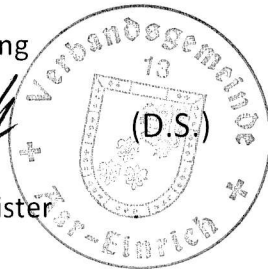
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 25. Feb. 2026

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

  
Lars Denninghoff, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Burgschwalbach im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 10 /2025 am 05. März 2025 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 06.03.2026 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH  
56368 Katzenelnbogen, den  
Im Auftrag

  
Klaudia Thomas

